

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik vom 08.09.2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 781)

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 27. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Germanistik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Fachmodulprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1* Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelorstudium Germanistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

¹ Mittl. bl. BM M-V S. 511

*Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 Leistungspunkte). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 Leistungspunkte). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(3) Sind Lehrveranstaltungen Bestandteil eines Moduls zweier Fachmodule, können sie nur in einem Fach angerechnet werden.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungstermin (Sem.)
1.	Sprachwissenschaft (BM)	240	2	8	2.
2.	Neuere deutsche Literaturwissenschaft (BM)	180	1	6	1.
3.	Ältere deutsche Sprache und Literatur (BM)	180	1	6	2.
4.	Historische Sprachwissenschaft (AM)	210	2	7	4.
5.	Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit (AM)*	180	1	6	3. oder 4.
6.	Literaturgeschichte Neuzeit (AM)*	180	1	6	3. oder 4.
7.	Sprachwissenschaft – Text/Semantik (AM)	150	1	5	5.
8.	Sprachwissenschaft – Gespräch/Pragmatik (AM)	150	1	5	4.
9.	Literatur- und Kulturwissenschaft (AM)	240	1	8	5.
10.	Wissenschaftsgeschichte/ Wissensgeschichte (AM)	180	1	6	6.
11.	Varietätenlinguistik (AM)	180	1	6	6.

* Die Studierenden belegen im 3. und 4. Fachsemester die Aufbaumodule Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit und Literaturgeschichte Neuzeit in beliebiger Reihenfolge. Beide Module sind jeweils einsemestrig, sie werden in dem Semester abgeschlossen, in dem sie auch belegt wurden.

(2) Studierende mit den „General Studies“-Schwerpunkten „Wirtschaft und Recht“ oder „Kulturwissenschaften“ wählen entweder das Modul 10 (Schwerpunkt Literaturwissenschaft) oder das Modul 11 (Schwerpunkt Sprachwissenschaft). Für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaften“ entfallen die Module 10 und 11.

(3) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Die Zulassung zur Prüfung in den Aufbaumodulen 4 bis 11 setzt das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Basismodulprüfungen (1 bis 3) voraus. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

	Module	Anzahl PL	Art der PL	Dauer der PL/Umfang
1.	Sprachwissenschaft (BM)	1	Klausur	120 Minuten
2.	Neuere deutsche Literaturwissenschaft (BM)	1	Klausur	90 Minuten
3.	Ältere deutsche Sprache und Literatur (BM)	1	Klausur	90 Minuten
4.	Historische Sprachwissenschaft (AM)	1	Klausur	120 Minuten
5.	Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit (AM)	1	Mündliche Gruppenprüfung oder schriftliche Hausarbeit	20 Minuten je Studierenden oder 15 Seiten
6.	Literaturgeschichte Neuzeit (AM)	1	schriftliche Hausarbeit	15 Seiten
7.	Sprachwissenschaft – Text/Semantik (AM)	1	schriftliche Hausarbeit	15 Seiten
8.	Sprachwissenschaft – Gespräch/Pragmatik (AM)	1	Mündliche Gruppenprüfung	20 Minuten je Studierenden

9.	Literatur- und Kulturwissenschaft (AM)	1	schriftliche Hausarbeit	15 Seiten
10.	Wissenschaftsgeschichte/ Wissensgeschichte (AM)	1	Mündliche Einzelprüfung	20 Minuten
11.	Varietätenlinguistik (AM)	1	Mündliche Gruppenprüfung	20 Minuten je Studierenden

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Bei nicht termingerechter Festlegung der Prüfungsleistung gilt die mündliche Gruppenprüfung als Prüfungsleistung. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt sind Thema und Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(5) Die schriftliche Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet. Die mündlichen Prüfungen im Aufbaumodul „Literaturgeschichte Mittelalter/ Frühe Neuzeit“ werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer bewertet. Die mündlichen Prüfungen in den Aufbaumodulen „Sprachwissenschaft Gespräch/ Pragmatik“, Varietäten-Linguistik“ und „Wissenschaftsgeschichte/ Wissensgeschichte“ werden von je zwei Prüfern bewertet.

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung zu erbringen.

(3) Gegenstand der Fachmodulprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff der in den Modulen studierten Fachgebiete. Das konkrete Prüfungsthema ist mit den Prüfern aus den beiden zu wählenden germanistischen Teildisziplinen abzusprechen. Folgende Prüfungsanforderungen werden jeweils gestellt:

Literaturwissenschaft: Übersichtskennntnisse über grundlegende Probleme der deutschen Literaturgeschichtsschreibung anhand ausgewählter Beispiele. Grundlagenwissen über die Spezifik und Methodik der Kultur- und

Literaturwissenschaften. Fähigkeit zur exemplarischen Anwendung des literaturgeschichtlichen und literaturtheoretischen Wissens an einem literarischen Beispiel. Exemplarische Kenntnis gegenwärtiger literaturtheoretischer Modelle und Fähigkeit zur Reflexion auf Probleme und Differenzen literaturtheoretischer Modelle.

Sprachwissenschaft: Nachweis grammatischer Analyse- und Beschreibungsfähigkeiten. Erläuterung des übergreifenden Zusammenhangs von Sprachvariation, Sprachnorm und Sprachwandel. Zusammenhänge zwischen Textfunktion und Textstruktur, Rolle von Text und Kontext im Rezeptionsprozess. Methodenreflexion in der Sprachwissenschaft. Exemplarische Kenntnis gegenwärtiger sprachwissenschaftlicher Modelle und Fähigkeit zur Reflexion auf Probleme und Differenzen sprachwissenschaftlicher Ansätze.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Germanistik immatrikuliert werden.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für alle Studierende, die zum Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten erstmals für alle Studierende, die zum Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden.

(3) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Germanistik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1125), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1218) treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 26. Mai 2009.

Greifswald, den 27. Mai 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Sprachwissenschaft“ (Basismodul):

Kenntnis der grundlegenden Methoden der Sprachwissenschaft sowie der wichtigsten linguistischen Terminologie. Befähigung im Umgang mit wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens: Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur. Grundlegende Kenntnisse der zentralen Teilgebiete der Linguistik: Grammatische Grundkenntnisse in Morphologie und Syntax, Nachweis von Grundlagenkenntnissen auf den Gebieten der Semiotik, Semantik, Phonetik, Phonologie und Kommunikationswissenschaft. Übersicht über verschiedene theoretische Ansätze zur Grammatikbeschreibung. Anwendung der erworbenen Analysefähigkeiten.

2. Modul „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (Basismodul):

Kenntnis der Grundlagen, der Methodik und der Geschichte der Literatur- und Kulturwissenschaften. Kenntnisse und Methoden des Umgangs mit historischen Sprach- und Literaturformen, Medien und Zeichensystemen. Grundlegende Kenntnisse der verschiedenen Interpretationslehren und Literaturtheorien. Basiswissen literaturwissenschaftlicher Arbeitsweisen. Grundlegende Fähigkeiten zur Einordnung der Literatur in die Geschichte der Gattungen, Textsorten und Medien. Kenntnisse über die Funktionen von Literatur als Feld kultureller und gesellschaftlicher Selbstreflexion und Kommunikation. Fähigkeit zur Darstellung literaturwissenschaftlicher Sachverhalte (Analyse, Interpretation, Essay).

3. Modul „Ältere deutsche Sprache und Literatur“ (Basismodul):

Kenntnisse und Methoden des Umgangs mit historischen Sprach- und Literaturformen, Medien und Zeichensystemen. Basiswissen mediävistisch germanistischer Arbeitsweisen sowie mittelalterlicher literarischer Stoffe und Gattungen. Kenntnisse der spezifischen Bedingungen mittelalterlicher Literatur im Kontext von Produktion, Rezeption und Überlieferung und ihrer kulturgeschichtlichen Grundlagen. Basiswissen zur Sprachstufe des Mittelhochdeutschen (Lautentwicklung, Grammatik, Semantik).

4. Modul „Historische Sprachwissenschaft“ (Aufbaumodul):

Grundkenntnisse der Theorien und Methoden historischer Sprachwissenschaft. Kompetenzen in der Analyse historischer Texte, speziell morphologischer, syntaktischer, semantischer und textlinguistischer Besonderheiten. Kenntnis der Grammatik und Pragmatik einer ausgewählten älteren Sprachstufe. Förderung des historischen Sprachverständnisses durch vertiefte Kenntnisse im Bereich des diachronen Sprachwandels, insbesondere von Transformationsprozessen historischer Semantik; Kenntnis des Zu-

sammenhangs zwischen Sprachvariation und Sprachwandel, historischen Ausgleichsprozessen und sozialen Umbrüchen. Fähigkeit zur Darstellung der Rolle gesprochener und geschriebener Sprache sowie der Funktion von Sprachnormen.

5. Modul „Literaturgeschichte Mittelalter/Frühe Neuzeit“ (Aufbaumodul):

Exemplarische Kenntnisse des Literatursystems und der Literaturgeschichte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (15.-16. Jahrhundert; 17./18. Jahrhundert). Vertiefte Kenntnisse einer Epoche, eines Autors/einer Autorin oder mehrerer Autor(inn)en beziehungsweise mehrerer literarischer Werke. Grundlegende Fähigkeiten zur exemplarischen Darstellung der interdisziplinären Zusammenhänge mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion eines wissenschaftlichen Themas (Vortrag, wissenschaftliche Hausarbeit).

6. Modul „Literaturgeschichte Neuzeit“ (Aufbaumodul):

Exemplarische Kenntnisse des Literatursystems und der Literaturgeschichte der Neuzeit (18.–20. Jahrhundert). Vertiefte Kenntnisse einer Epoche beziehungsweise eines Jahrhunderts: Grundzüge der Literaturgeschichtsschreibung, Verbindung von Interpretationslehre und Literaturgeschichte, Reflexion auf die Historizität kultureller Systeme, exemplarische Verknüpfungen von Werkinterpretation, Epochenkontext, Begriffsgeschichte und historischem Kontext. Grundlegende Fähigkeiten zur exemplarischen Darstellung der interdisziplinären Zusammenhänge der modernen Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion eines wissenschaftlichen Themas (Vortrag, wissenschaftliche Hausarbeit).

7. Modul „Sprachwissenschaft – Text/Semantik“ (Aufbaumodul):

Kenntnis der Grundlagen der Textlinguistik (Textbegriff, Textsorten und Textsortengeschichte, Textsemantik und Textgrammatik). Fähigkeit zur Darstellung von Prozessen der Textrezeption und -produktion sowie der sprachlichen und außersprachlichen Kontextbedingungen. Befähigung zur Textsortenanalyse. Kenntnis kognitiver Schemata und Netzwerke.

8. Modul „Sprachwissenschaft – Gespräch / Pragmatik“ (Aufbaumodul):

Kenntnis der Linguistik der gesprochenen Sprache (insbesondere der Pragmalinguistik – Deixis, Sprechakttheorie, Implikaturtheorie). Nachweis von Regularitäten in Gesprächen (Konversationsanalyse: Sprecherwech-

selsystem, Imagearbeit, Gesprächssequenzen, Reparaturen). Fähigkeit zur Gesprächssortenklassifizierung und Zweckbestimmung von Gesprächen sowie Gesprächssequenzen. Fähigkeit zur systematischen Gesprächsbeobachtung und -analyse sowie zur Beratung bei Kommunikationsstörungen.

9. Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft “ (Aufbaumodul):

Reflexion auf den Status und die Funktion von Literatur in historischen und zeitgenössischen kulturellen Kontexten und Wissensordnungen. Grundzüge der europäischen Kulturgeschichte; Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Forschungsgebiete der Kulturwissenschaften. Exemplarische Kenntnisse über die Geschichte und Funktion der Geisteswissenschaften anhand einer literaturgeschichtlichen Problemstellung, z.B. der Epochenschwellen, des literarischen Kanons, der Theorie kultureller Konflikte.

10. Modul „Wissenschaftsgeschichte/Wissensgeschichte“ (Aufbaumodul):

Reflexion und Funktion von Literatur im Rahmen der europäischen Wissens- und Wissenschaftsgeschichte. Ausbildung eines Reflexionswissens über die Fachdisziplin Germanistik. Kenntnisse der Entstehung, Entwicklung und der wichtigsten Forschungsansätze der Germanistik als Wissenschaft. Verständnis der Methoden und Theorien in ihrer historischen Abfolge in exemplarischer Form; Reflexion auf das Verhältnis von germanistischer Wissenschaftsmethodik und allgemeiner Wissenschaftsentwicklung.

11. Modul „Varietätenlinguistik“ (Aufbaumodul):

Basiskompetenz: Niederdeutsche Sprache (passive Beherrschung, Lesekompetenz) Grundkenntnisse: Sprachgeschichte des Nordens, Theorien und Methoden der Dialektologie, Einblick in den regional und sozial differenzierten norddeutschen Sprachraum, Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Forschungsliteratur auf das Modulthema bezogen auszuwerten, Kenntnisse der Struktur und Pragmatik gesprochener und geschriebener Sprache im Norden Deutschlands.